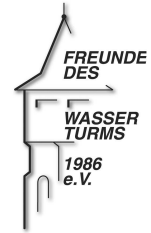


Freunde des Wasserturms 1986 e. V.

Geschäftsordnung



8.10.14

Allgemeines

- §1 Die Geschäftsordnung ist Anhang zur Satzung. Änderungen gelten nicht als Satzungsänderungen. Sie ist gültig für alle Teile des Vereins.
- §2 Sitzungen oder Tagungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- §3 Vorstandssitzungen (geschäftsf. Vorstand) sollten einmal im ¼ Jahr erfolgen, Sitzungen des erweiterten Vorstandes nach Bedarf.
- Die Einladungen erfolgen durch den Schriftführer.
- §4 Für alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Bei Vorstandssitzungen genügt ein Stichwort-Protokoll.
- Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen sowie auf Antrag Redebeiträge.
- §5
1. Anträge können sowohl von den Mitgliedern als auch vom Vorstand gestellt werden.
 2. Anträge sind schriftlich an den Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor Sitzungsbeginn zu stellen.
 3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten zustimmen. (Dringlichkeitsanträge)
 4. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt auch für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträge. Für deren Zulassung gilt §5 Ziff. 3, der Geschäftsordnung.
 5. Anträge auf Schluss der Rednerliste können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag werden die noch vorhandenen Redemeldungen noch durchgeführt. Am Anschluss hieran kann ein Redner für und ein Anderer gegen die Sache sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen. Danach ist über den Sachantrag abzustimmen.
- §6
1. Abstimmungen werden durch Handaufheben oder mit Stimmkarte vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
 2. Schriftlich abzustimmen ist, wenn mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
 3. Bei schriftlicher Abstimmung ist ein Wahlausschuss von mindestens 3 Mitglieder zu bilden.
- §7
1. Mitglieder, denen kein Stimmberechtigung zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.
 2. Die Hauptversammlungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
 3. Alle weiteren Sitzungen oder Versammlungen sind nicht öffentlich. In bestimmten Fällen kann der Vorstand außenstehende Personen einladen.

- §8
1. Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Einladung ist gesondert auf die Satzungsänderung hinzuweisen.
 2. Änderung der Geschäftsordnung werden in der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Finanzen

- §9
1. Zur Überwachung des Finanzwesen werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 2. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
 3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. (§6 der Satzung)
 4. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse einmal im Jahr zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

§10 Beiträge

Für die verwaltungsmäßige und finanzielle Abwicklung des gesamten Beitragswesen der Rechner zuständig.

Erwachsene: 19 EURO

Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Harz4 Empfänger, Zivildienstleistende, Wehrdienstleistende, freiwilliges soziales Jahr, BFD: 7 EURO

Familienbeitrag: 31 EURO

Kinder ab dem 18 Lebensjahr, wenn sie eigene Einkünfte haben, werden dann als Erwachsene mit eigenem Beitrag geführt

Juristische Personen: 62 EURO

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei

Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Hauptversammlung nach Vorlag des Vorstandes

- §11 Im Jahresabschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachzuweisen, die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
- Es hat auch eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- §12 Den Vereinsmitglieder, insbesondere dem Vorstand, können entstandene Kosten wie Porto, Telefon oder Büromaterial erstatt werden.

Ausschüsse

- §13 Dem erweiterten Vorstand gehört auch der Pressesprecher an.

Der Verein unterhält folgende Ausschüsse:

- Bauausschuss
- Wirtschaftsausschuss
- Kulturausschuss

Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden, der zum erweiterten Vorstand gehört.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ausschüsse für Sonderaufgaben berufen.